

## REGIONALGESETZ VOM 22. SEPTEMBER 2025, NR. 6

### Förderung der Einschreibung in eine Zusatzrentenform in den ersten Lebensjahren<sup>1</sup>

#### Art. 1 Zielsetzungen

(1) In Umsetzung des Artikels 6 des Sonderstatuts und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen fördert die Region Trentino-Südtirol das Vorsorgespahren, indem sie einen Anreiz für den Beitritt zur Zusatzvorsorge in den ersten Lebensjahren bietet, um der Bevölkerung während des gesamten Lebens und nicht erst nach Erreichen des Rentenanspruchs Sicherheit und Sorgenfreiheit zu bieten. Durch den Beitrag der Region soll demnach die Kultur der Zusatzvorsorge zugunsten der Kinder und ihrer Familien gefördert werden.

#### Art. 2 Beitrag für Kinder in den ersten Lebensjahren

(1) Für jedes neugeborene Kind wird von der Region ein Beitrag ausgezahlt, der für die Einschreibung des Kindes in eine Zusatzrentenform laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (Regelung der Zusatzrentenformen) in geltender Fassung und/oder für die Unterstützung der Beitragszahlungen bestimmt ist. Der Beitrag der Region steht auch für adoptierte Kinder oder Pflegekinder ab dem Datum der Maßnahme betreffend die Adoption oder die Überlassung zur Betreuung zu.

(2) Der Beitrag der Region steht auf Antrag einer der die elterliche Verantwortung ausübenden Personen oder einer der in der Verordnung laut Artikel 6, Absatz 2, genannten Personen den Minderjährigen zu, die die Voraussetzungen und die Bedingungen laut Artikel 3 erfüllen.

(3) Der Antrag auf Inanspruchnahme des von diesem Gesetz vorgesehenen Beitrags ist bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes bzw. binnen zwei Jahre ab dem Datum der Maßnahme betreffend die Adoption oder die Überlassung zur Betreuung zu stellen.

(4) Der zustehende Beitrag wird direkt in die Zusatzrentenform eingezahlt, in der die minderjährige Person eingeschrieben ist.

#### Art. 3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beitrags

(1) Der Beitrag steht zu, sofern die nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) mindestens dreijähriger Wohnsitz der antragstellenden Person in einer Gemeinde der Region zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitragsgesuchs;
- b) die minderjährige Person muss zum Zeitpunkt der Geburt in der Region wohnhaft sein bzw. aufgrund der Maßnahme betreffend die Adoption oder die Überlassung zur Betreuung den Wohnsitz in der Region erwerben. Für die Jahre nach dem ersten Lebensjahr bzw. dem ersten Jahr nach der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung muss die minderjährige Person im Bezugsjahr des Beitrags ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Region haben;
- c) der Beitritt zu einer Zusatzrentenform laut Artikel 2, Absatz 1, seitens der minderjährigen Person muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitragsgesuchs bereits eingeleitet worden sein.

#### Art. 4 Beitragshöhe

(1) Unbeschadet des Besitzes der Voraussetzungen laut Artikel 3 steht der Beitrag bis zum fünften Lebensjahr des Kindes oder für fünf Jahre nach der Maßnahme betreffend die Adoption oder die Überlassung zur Betreuung zu und beträgt für das erste Lebensjahr bzw. im ersten Jahr

<sup>1</sup> Im ABl. vom 25. September 2025, Nr. 39 – Beibl. Nr. 3.

nach der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung 300,00 Euro und in den darauffolgenden Jahren, spätestens jedoch bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs 200,00 Euro jährlich. Der jährliche Beitrag für die Jahre nach dem ersten wird ausgezahlt, sofern im Bezugsjahr ein Betrag von mindestens 100,00 Euro in eine auf den Namen des/der Minderjährigen lautende Zusatzrentenform eingezahlt wurde.

#### **Art. 5 Vereinbarungen**

(1) Im Sinne einer wirksamen und raschen Anwendung dieses Gesetzes wird die Gesellschaft laut Artikel 6, Absatz 1, dazu ermächtigt, im Namen der Region Vereinbarungen mit den Gemeindefeldämtern abzuschließen.

#### **Art. 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der darin vorgesehenen Förderung an die Gesellschaft laut Artikel 3 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 27. Februar 1997 (Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region) in geltender Fassung (in der Folge: „Pensplan Centrum AG“) delegiert.

(2) Die Personen, die um den Beitrag ansuchen dürfen, sowie alle anderen für die Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Einzelheiten werden mit einer regionalen Durchführungsverordnung geregelt, die binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist. Genannte Verordnung regelt auch die finanziellen Beziehungen mit der Gesellschaft hinsichtlich der Überweisung und der Abrechnung der Mittel, die für die Verwaltung dieses Beitrags erforderlich sind. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

(3) Die Kriterien und die Modalitäten betreffend die Inanspruchnahme und die Auszahlung des Beitrags werden hingegen von Pensplan Centrum AG geregelt.

(4) Der in diesem Gesetz vorgesehene Beitrag steht den ab 1. Jänner 2025 geborenen, adoptierten oder zur Betreuung überlassenen Kindern zu.

(5) Unbeschadet des Besitzes der Voraussetzungen laut Artikel 3 und vorbehaltlich der Vorlage des entsprechenden Antrags bis zum 31. Dezember 2027 steht der Beitrag vorübergehend auch den Kindern zu, die am 1. Jänner 2025 das 5. Lebensjahr vollenden oder noch nicht vollendet haben, und den Kindern, für die das Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Der Beitrag steht auf jeden Fall bis zur Vollendung des fünften Lebensjahrs oder bis fünf Jahre nach dem Datum der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung, spätestens jedoch bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs zu. In diesem Fall beträgt der Beitrag in Abweichung von den Bestimmungen laut Artikel 4 im ersten Jahr oder im einzigen Jahr der Auszahlung 300,00 Euro, unabhängig von den Jahren, für die der Beitrag zusteht. Der eventuell zustehende jährliche Beitrag für die folgenden Jahre beläuft sich auf 200,00 Euro und wird ausgezahlt, sofern im Bezugsjahr ein Betrag von mindestens 100,00 Euro in eine auf den Namen des/der Minderjährigen lautende Zusatzrentenform eingezahlt wurde.

#### **Art. 7 Finanzbestimmung**

(1) Die Deckung der geschätzten, aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 3.283.700,00 Euro, für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 2.375.200,00 Euro und für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 2.375.200,00 Euro erfolgt durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“, Programm 07 „Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“ und gleichzeitige entsprechende Reduzierung des Ansatzes im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“, Programm 03 „Sonstige Fonds“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“. Für die darauffolgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt.

**Art. 8 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.